

Landkreistag Saarland (Hrsg.)

„Gefährdung
des
Kindeswohls“
- Krisenintervention -

Empfehlungen fachlicher Ver-
fahrensstandards in saarländi-
schen
Jugendämtern

„Gefährdung des Kindeswohls“ - Krisenintervention -

Präambel

Die vorliegenden Empfehlungen haben das Ziel, den Fachkräften in den Jugendämtern in Krisensituationen, in denen das Kindeswohl ernsthaft gefährdet sein kann, größere Handlungssicherheit zu geben. Das Jugendamt muss in solchen Situationen beurteilen und entscheiden, ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist, wie ernsthaft diese Gefährdung ist, ob beraterische und unterstützende Hilfen das Wohl des Kindes sichern, ob das Jugendamt eingreifen (Inobhutnahme, Herausnahme aus einer Pflegefamilie) oder das Gericht anrufen muss, weil der Entzug der elterlichen Sorge für notwendig gehalten wird. Falsche Einschätzungen und fehlerhaftes Handeln können in solchen Situationen gravierende Auswirkungen haben:

Auf der einen Seite können Kinder und deren Eltern durch Eingriffe in das Elternrecht extrem belastet werden, auf der anderen Seite kann ein Kind geschädigt oder gar getötet werden. Auch wenn länger währende Eingriffe in das Elternrecht vom Richter entschieden werden müssen, trägt das Jugendamt hier eine große Verantwortung. Dafür Kriterien zu vermitteln, die Handlungssicherheit geben, ist das Ziel dieser Ausführungen.

Entscheidungen in Krisensituationen beruhen auf Prognosen, zu deren Wesen es gehört, dass sie mit Unsicherheiten behaftet sind. Auch bei sorgfältiger Prüfung lassen sich Fehlentscheidungen nicht mit völliger Sicherheit ausschließen. Das Handeln nach den vorliegenden Empfehlungen aber minimiert nicht nur diese Risiken, sondern stellt auch sicher, dass das Jugendamt im Zweifel nachweisen kann, alles, was aus heutiger Sicht fachlich geboten ist, getan zu haben. Damit ist auch die einzelne Fachkraft im Jugendamt vor Schuldvorwürfen oder strafrechtlicher Verfolgung geschützt.

Das richtige Handeln in Krisensituationen ist ein Problem, das die Jugendämter schon immer beschäftigt hat. In den letzten Jahren haben sich die saarländischen Jugendamtsleitungen und das Landesjugendamt bei Tagungen wiederholt mit dem Thema befasst. Bei einer solchen Tagung im Mai 2003 wurde beschlossen, den Landkreistag Saarland zu bitten, nach Möglichkeit gemeinsame Empfehlungen für alle saarländischen Jugendämter zu entwickeln. Der Landkreistag Saarland ist dieser Bitte nachgekommen und hat eine Arbeitsgruppe der Jugendämter eingerichtet, die im Sommer 2003, auch unter Beteiligung des Landesjugendamtes, die vorliegende Zusammenfassung erarbeitet hat, die sich weitgehend an entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Städtetages orientiert. Mit Beschluss vom 18. September 2003 hat der Vorstand des Landkreistages Saarland diese Empfehlungen zugestimmt und den Mitgliedern den Beitritt empfohlen. Es obliegt den einzelnen Landkreisen bzw. dem Stadtverband Saarbrücken, sie für das jeweilige Jugendamt einzusetzen

Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrenstandards in saarländischen Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls

Orientiert an den Verfahrensstandards des Deutschen Städtetages

Gliederung

1. Anlass für die Empfehlungen
2. Zielsetzung der Empfehlungen
3. Die Empfehlungen im einzelnen
 - 3.1 Behandlung von Mitteilungen der Kindeswohlgefährdung
 - 3.1.1 Erste Sofortreaktion
 - 3.1.1.1 Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden
 - 3.1.1.2 Eingang der Erstmitteilung an den ASD
 - 3.1.1.3 Eingang der Erstmitteilung außerhalb des ASD
 - 3.1.2 Hausbesuch als erste Maßnahme
 - 3.2 Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse - Risikoeinschätzung -
 - 3.2.1 Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien
 - 3.2.2 Risikoeinschätzung bei Familien, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden
 - 3.3 Risikoeinschätzung im Kontext der Zusammenarbeit mit der Familie und der Hilfeplanung
 - 3.3.1 Bei bestehender Hilfeakzeptanz
 - 3.3.2 Bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz
 - 3.3.2.1 Eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung liegt nicht vor
 - 3.3.2.2 Eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung liegt vor
 - 3.4 Anrufung des Familiengerichts
 - 3.5 Dokumentation
 - 3.6 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel
 - 3.7 Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe
 - 3.7.1 Leistungsvereinbarung mit Mitteilungspflichten
 - 3.8 Datenschutz

1. Anlass für die Empfehlungen

Bereits im Jahr 1999 hat die Konferenz der Großstadtjugendämter beim Deutschen Städte- tag in einer Arbeitsgruppe aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine „Standortbestimmung der Jugendämter zur Qualitätssicherung erzieherischer Hilfen insbesondere bei Vernachlässi- gung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch“ vorgenommen, der der Sozialausschuss / Arbeitskreis „Familie und Jugend“ in seiner Sitzung am 27./28. Mai 1999 zugestimmt hat. Ziel dieser Standortbestimmung war es, über den rechtlichen und fachlichen Rahmen der Arbeit von Jugendämtern zu informieren und Aussagen zu ihrer Qualität zu machen.

Angesichts der zwischenzeitlich stattgefundenen Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern (z. B. Osnabrück, Stuttgart, Dresden, Leipzig, Mann- heim) in Fällen der Kindesvernachlässigung, der Kindesmisshandlung oder des Kindestodes wird es

im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter für notwendig erachtet, in einem weiteren Schritt Standards zum fachlichen Verfahren festzulegen, die das straf- rechtliche Risiko der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begrenzen und überschaubar ma- chen.

2. Zielsetzung der Empfehlungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Ziel der Kin- der- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3). Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz als Maßnahme gegen Kin- deswohlgefährdung hat eine doppelte Aufgabenstellung:

- a) Zum einen geht es darum, Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem Eltern¹ in ih- rer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden (Hilfe durch Unterstützung). Die Erziehungsverantwortung bleibt bei den Eltern.
- b) Daneben sichert die Jugendhilfe anstelle der Eltern, falls diese bereit oder nicht in der La- ge sind, durch Intervention das Wohl des Kindes. Dies geschieht durch Anrufung des Fa- miliengerichtes mit dem Ziel einer Entscheidung nach §§ 1666, 1666 a BGB und an- schließender Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie durch den Pfleger oder Vormund nach §§ 27, 33, 34 SGB VIII oder in akuten Notfällen durch Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder durch Herausnahme nach § 43 SGB VIII (Hilfe durch Intervention).

Insofern ist das staatliche Wächteramt in dieser Doppelfunktion zu sehen:

Das staatliche Wächteramt beinhaltet

- Hilfe für das Kind durch Unterstützung der Eltern und
- Hilfe für das Kind durch Intervention,

¹ Die Empfehlungen nennen durchgehend die Eltern; sie gelten natürlich entsprechend, wenn es um sonstige Personensorgeberechtigten geht

wobei für die Wahl der Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgeblich ist. Die sachgerechte Erledigung dieser Pflichtaufgaben erfordert die Einhaltung fachlicher Bearbeitungs- und Verfahrensstandards.

Eine Entscheidung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt zunächst eine Einschätzung der Art und Schwere der Beeinträchtigung des Kindeswohls voraus. Dabei ist zwischen Fällen mit einer weniger intensiven bis geringfügigen oder nicht akut drohenden Gefährdung des Kindeswohls unterhalb der Eingriffsschwelle nach §§ 1666, 1666 a BGB (Hilfe durch Unterstützung und Fällen akuter Wiederholungsgefahr bei bereits eingetretenen Kindesmisshandlungen (Hilfe durch Intervention) zu unterscheiden.

Die Empfehlungen konzentrieren sich auf den Bereich der Hilfe durch Intervention. Für diesen Bereich werden Verfahrensstandards mit dem Ziel beschrieben, in best möglicher Weise das Kindeswohl zu sichern und gleichzeitig das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortung für die Fachkraft zu minimieren.

3. Die Empfehlungen im Einzelnen

3.1 Behandlung von Mitteilungen der Kindeswohlgefährdung²

3.1.1 Erste Sofortreaktionen

3.1.1.1 Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des Jugendamtes ergibt sich aus dem Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, der wiederum seine Grundlage im staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 GG hat. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Regelungen des § 86 SGB

VIII. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit sofortigen Handelns ist auf § 86 d SGB VIII hinzuweisen, der den örtlichen Träger zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich das Kind sich tatsächlich aufhält.

3.1.1.1 Eingang der Erstermittlung beim ASD

Jede Mitteilung (schriftlich, mündlich, fernmündlich, telefonisch, elektronisch - auch anonym), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der informierten Fachkraft schriftlich aufzunehmen und zu unterschreiben. Durch konkrete Nachfragen bei der Aufnahme der Erstermittlung trägt sie zur möglichst weitgehenden Aufklärung des vorgetragenen Sachverhaltes bei.

² s. hierzu: Fachbereich Kinder, Jugend, Familie Recklinghausen: „Qualitätsentwicklung im ASD,

Mit der Aufnahme der Mitteilung entsteht ein Fall, der unverzüglich zu bearbeiten ist, und zwar

- in eigener Zuständigkeit oder
- durch sofortige persönliche Weiterleitung an die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung. Ist die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung nicht erreichbar oder kommt die Abgabe des Falles aus anderen Gründen nicht zustande, bleibt die aufnehmende Fachkraft zuständig (amtsinterne Eilzuständigkeit).

Die/der nächste Vorgesetzte wird über die Mitteilung der Kindeswohlgefährdung informiert.

3.1.1.3 Eingang der Erstmitteilung außerhalb des ASD

Sofern Mitteilungen oder Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung nicht in der Bezirkssozialarbeit/ASD, sondern an anderer Stelle im Jugendamt (z. B. in einer Tageseinrichtung oder in einer Beratungsstelle) aufgenommen worden sind, ist es die vorrangige Aufgabe der dortigen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, unverzüglich die zuständige Sozialarbeiterin

oder den zuständigen Sozialarbeiter des ASD/der Bezirkssozialarbeit, ggf. ihre/seine Vertretung, zu informieren. Gleiches gilt für andere Dienststellen der Landkreise bzw. des Stadtverbandes Saarbrücken.

3.1.2 Hausbesuch als erste Maßnahme

Um die Bedeutung der Mitteilung einschätzen und bewerten zu können, ist in der Regel ein Hausbesuch zur Kontaktaufnahme zur Familie notwendig. Der Hausbesuch erfolgt - wenn nach Informationslage nötig - zu zweit mit dem Ziel, eine richtige Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen. Dies umfasst:

- die häusliche und soziale Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

Gibt es Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder akut drohende Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung, so ist der Hausbesuch unverzüglich durchzuführen. Bei sexuellem Missbrauch ist die Besonderheit des Einzelfalles fachlich zu bewerten. Die Interventionen sind am Wohl und am **dauerhaften** Schutz des jungen Menschen auszurichten. Einzu beziehen sind, je nach Lage des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (§§ 61 bis 65 SGB VIII - s. unten 3.8):

- ein Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustand des Kindes - insbesondere bei kleineren Kindern oder bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die medizinische Abklärung des Gesundheitszustandes zu prüfen,

- die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt (die Fachkraft des Jugendamtes haben kein Recht zum Betreten der Wohnung) oder die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig wird, um die Herausnahme des Kindes aus der eigenen Familie und Inobhutnahme zu erreichen,
- Fachkräfte anderer Institutionen, wie Kindergarten, Schule, Beratungsdienste, wenn diese zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können.

Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung durch die Eltern oder den erziehenden Elternteil verdeckt werden, kann es im Einzelfall angezeigt sein, vor einem Hausbesuch die ersten Eindrücke außerhalb des Hauses anderenorts wie z. B. im Kindergarten oder in der Schule zu gewinnen. Sofern dabei eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert, so ist sie vorzunehmen (§ 42 Abs. 3 SGB VIII).

Im Anschluss an den Hausbesuch werden der erste Eindruck und eine vorläufige Einschätzung mit Hinweisen zur weiteren Bearbeitung schriftlich festgehalten. Die/der nächste Vorgesetzte wird informiert, sie/er überprüft die Einhaltung der festgelegten Standards in der Bearbeitung und leistet bei Bedarf fachliche Beratung.

3.2 Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse - Risikoeinschätzung -

Bei der richtigen Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse und der richtigen Risikoeinschätzung wird zwischen den Fällen, in denen das Jugendamt durch die Mitteilung mit Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung erstmals auf die Familie aufmerksam wird, und den Fällen, in denen zu der Familie bereits Kontakt besteht, zu unterscheiden sein.

3.2.1 Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien

Auf Seiten des Jugendamtes geht es vor der Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Form Hilfen geeignet und erforderlich sind, um die Bewertung der Sachlage und um die Einschätzung des Hilfebedarfs. Hierzu sind in der örtlichen Praxis der Jugendämter differenzierte Bewertungsverfahren/Bewertungsraster zu entwickeln und einzuführen.

Der Hilfebedarf richtet sich auch danach, welche Risiken für die Betroffenen mit welcher möglichen Hilfeform bzw. Intervention verbunden sind. Bei Risikoeinschätzungen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen und Verhaltensweisen sind Beurteilungsprobleme immanent.

Die Einhaltung fachlich qualifizierter Verfahrensstandards kann zwar aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bewertung von Kindeswohlgefährdungen eine strafrechtliche Verantwortung der Fachkräfte in der Jugendhilfe grundsätzlich nicht ausschließen, die Unsicherheiten können aber minimiert werden, wenn die Risikoeinschätzung für die Zukunft in einem standardisierten Verfahren bewusst reflektiert wird. Hierzu gehört die grundsätzliche Einbeziehung von Dienstvorgesetzten und/oder anderen Fachkräften (Team).

Bei der Bewertung der notwendigen und geeigneten Hilfe wird daher der Aspekt des Kinderschutzes einer eigenen Bewertung zugeführt und die getroffenen Feststellungen eigens dokumentiert.

Eine richtige Einschätzung des eventuell vorhandenen Risikos für das Wohl des Kindes in einer Familie kann durch die Beantwortung folgender vier Fragen³ zur Einstellung und zum Verhalten der (sorgeberechtigten) Eltern und zur Position des Kindes befördert werden.

1. Gewährleistung des Kindeswohls.
Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. Problemaakzeptanz.
Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. Problemkongruenz.
Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. Hilfeakzeptanz.
Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Die Einschätzung der Schwere des Gefährdungsrisikos ist darüber hinaus auch vom Alter des Kindes und der Art der Gefährdung abhängig.

Diese Beurteilungen können in einer fachlich standardisierten Skala erfasst werden, um die Risikoeinschätzung transparent zu machen.⁴

3.2.2 Risikoeinschätzung in Familien, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden

Auch in Fällen, in denen Jugendhilfe mit unterstützenden Leistungen in der Familie tätig ist, ist bei der Begleitung des Hilfeprozesses des Falles neben der Wirkungskontrolle zu den getroffenen Maßnahmen die Sicherung des Kindeswohls eigens zu beachten und zu bewerten.

Die Lebensbedingungen und die Entwicklung des Kindes, d. h.

- die häusliche und soziale Situation der Familie,

³ Diese Fragen sind aus „Programm- und Prozessqualität - ein Katalog, PPQ Kinderschutz“ (Dormagen) übernommen und stellen nur eine Möglichkeit der Standardisierung dar.

⁴ Vgl. hierzu „Programm- und Prozessqualität - ein Katalog, PPQ Kinderschutz“ (Dormagen)

- das Erscheinungsbild und Verhalten des Kindes und

- das Kooperationsverhalten der Eltern/des erziehenden Elternteils

sind laufend dahingehend zu bewerten, ob sich eine Gefährdung des Kindeswohls abzeichnet (vgl. 3.1.2)

Die Risikoeinschätzung ist nach dem vor Ort festgelegten Standard, z. B. unter den oben bereits genannten vier Fragestellungen

- Gewährleistung des Kindeswohls,
- Problemazeptanz,
- Problemkongruenz und
- Hilfeakzeptanz

laufend vorzunehmen (vgl. 3.2.1).

3.3 Risikoeinschätzung im Kontext von Zusammenarbeit mit der Familie und Hilfeplanung

3.3.1 Bei bestehender Hilfeakzeptanz

Nehmen die Eltern Beratung an und wünschen unerstützende Hilfen, dann kommt das Hilfeplanverfahren als Grundlage der Entscheidung für die Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff., 36 SGB VIII in Gang (Hilfe durch Unterstützung vgl. 2 a). Der Hilfeplan beinhaltet unabhängig vom Vorliegen einer akuten Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung immer auch ein der Familie bekanntes Schutz- und Kontrollkonzept. Dieses Konzept legt insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Fachkräften (regelmäßig und in Krisensituationen) sowie deren Rolle und Aufgaben (Hilfe und Kontrolle/Sicherung des Wohls des Kindes) fest.

3.3.2 Bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz

Bei den Eltern wird um die Annahme von Beratung und Unterstützung geworben. Lehnen die Eltern Beratung und Unterstützung der Bezirkssozialarbeit ab, ist zu klären, ob dies mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar oder ob zur weiteren Sachverhaltsaufklärung oder zur Installierung von Hilfen zur Erziehung des Familiengericht nach § 50 Abs. 3 SGB VIII anzurufen ist. Hier ist die Beratung durch die/den nächste/n Dienstvorgesetzte/n und/oder im kollegialen Team in Anspruch zu nehmen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten:

7

3.3.2.1 Eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung liegt nicht vor

Wird bezogen auf das Kind eine Situation angetroffen, die zwar eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt, bei der aber eine akute Gefährdung durch Kindesvernach-

lässigkeit oder Kindesmisshandlung nicht festgestellt werden kann (Schnittstelle zwischen Hilfe durch Unterstützung und Hilfe durch Intervention, vgl. 2), wird ein oder werden mehrere Hausbesuche/Kontrolltermine vereinbart. In schwerwiegenden Fällen können Hausbesuche in kurzer Folge (mindestens wöchentliche Hausbesuche) - gegebenenfalls auch unangemeldet - angezeigt sein. Können in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten keine beschreibbaren Fortschritte in der häuslichen und sozialen Situation der Familie und/oder beim Erscheinungsbild des Kindes festgestellt werden, ist der Fall in der Hilfeplankonferenz zu beraten.

3.3.2.2 Eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung liegt vor

Liegt eine akute Gefährdung für das Kind vor, sind die notwendigen Schritte der Herausnahme und Inobhutnahme des Kindes unverzüglich einzuleiten und das Familiengericht einzuschalten. Erscheint die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig, ist die Polizei hinzuziehen.

3.4 Anrufung des Familiengerichtes

Grundsätzlich ist das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist (§ 50 Abs. 3 SGB VIII). Die Grundlage bilden hier die Einschätzung und Bewertung der fallverantwortlichen Fachkraft zur häuslichen und sozialen Situation der Familie, zum Erscheinungsbild und dem Verhalten des Kindes und zum Kooperationsverhalten und den Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils sowie die Risikoeinschätzung bezogen auf die vier Fragen „Gewährleistung des Kindeswohls, Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz“ (s. 3.2).

Die Einschaltung des Familiengerichtes erscheint auch in den Fällen angezeigt, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls zwar noch nicht zweifelsfrei angenommen werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen oder wenn sich die Situation der Familie und die Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung als labil darstellt und vor diese Hintergrund eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls angenommen werden kann.

Vor einer Anrufung des Familiengerichtes hat sich die fallverantwortliche Fachkraft im kollegialen Team zu beraten und die/den nächste/n Vorgesetzte/n zu informieren.

Eil-Fälle sind unverzüglich mit einer/einem Vorgesetzten zu beraten und entsprechende Hinweise sowie Anträge sind per Fax dem Familiengericht zur Entscheidung zu übermitteln.

8

3.5. Dokumentation

Eine standardisierte Dokumentation

- der Einschätzung und Bewertung der Lebensbedingungen der Familie und der Entwicklung des Kindes,

- der Risikoeinschätzung zur konkreten Gefährdung des Kindes sowie
- der Beratungs- und Hilfeprozesse

dient der Überprüfbarkeit des Falles und der Einhaltung der vorgegebenen Standards durch die Leitung und ist die Grundlage für die weitere Arbeit in der Familie, insbesondere auch bei Abwesenheit der zuständigen Fachkraft für die Vertretungskraft und bei einem Zuständigkeitswechsel für die nachfolgende Fachkraft (hierzu siehe unten 3.6).

Aus der Dokumentation ergibt sich:

- die Fallaufnahme und der Entscheidungsverlauf ab Bekannt werden des Hilfebedarfs bis zum Einsetzen der Hilfe.
- die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beteiligten und mehreren Fachkräften über Art, Umfang und Notwendigkeit der Leistung.
- die Faktenlage bei der Risikobetrachtung und die Bewertungen zur Risikoeinschätzung.
- eine eigene Darstellung der Überlegungen und Entscheidungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind und über die getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Darstellung konkreter Zielschritte und Zeitperspektiven.

Sofern eine Hilfe zur Erziehung für voraussichtlich längere Zeit einzuleiten ist wird die Dokumentation Gegenstand des Hilfeplanes. Sollten sich innerhalb der vereinbarten Fristen nennenswerte Abweichungen von der Hilfeplanung ergeben oder sich die Situation dramatisch verschlechtern, ist auch eine neue Bewertung des Schutzkonzeptes vorzunehmen und die hierbei gefundenen Erkenntnisse sind zu dokumentieren.⁵

3.6 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel

Die abgebende Fachkraft hat die Fallübergabe an die übernehmende Fachkraft so zu gestalten, dass sich die übernehmende Fachkraft darauf verlassen kann, alle relevanten Informationen, insbesondere solche erhalten zu haben, die die Möglichkeit einer zukünftigen Kindeswohlgefährdung nahe legen.

⁵ Dokumentationsverfahren des Jugendamtes Recklinghausen

Vor der Abgabe des Falles ist deswegen ein zusammenfassender Sachstandsvermerk anzufertigen. Dieser hat besondere Probleme bzw. Konflikte zu kennzeichnen und Aspekte kenntlich zu machen, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind.

Bei Verdacht auf Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung sind die entsprechenden Anhaltspunkte und Einschätzungen besonders hervorzuheben. Für die Transparenz der Darstellung ist die abgebende Fachkraft verantwortlich.

Grundsätzlich muss ein persönliches Fallübergabegespräch zwischen der bisher zuständigen und der künftig zuständigen Fachkraft stattfinden. Die/der Dienstvorgesetzte der fall-

übernehmenden Fachkraft bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme des zusammenfassenden Sachstandsvermerks.

Ist ein Übergabegespräch nicht möglich, weil z. B. die betreffenden Familien den Jugendamtsbezirk verlassen und ein anderes Jugendamt zuständig wird, so ist der zusammenfassende Sachstandsvermerk dem zuständigen Jugendamt umgehend in doppelter Ausfertigung zuzusenden und in einem Telefongespräch der neu zuständigen Fachkraft zu erläutern. Über dieses Gespräch ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, vom fallabgebenden Jugendamt dem nunmehr zuständigen Jugendamt zuzuleiten und vom zuständigen Jugendamt gegenzuzeichnen und dem abgebenden Jugendamt wieder zurückzuschicken.

3.7 Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe

Wird nach Leistungsgewährung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht, setzt dies eine Leistungsvereinbarung voraus, die stets auch Vereinbarungen über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des Kindes beinhaltet.

Mit der Vereinbarung über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des Kindes entsteht eine eigene Garantenstellung der die Leistung erbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus Pflichtenübernahme. Daneben kommt mit Beginn der Leistungserbringung eine originäre eigene Garantenstellung der die Leistung erbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus tatsächlicher Schutzübernahme hinzu. Bei der einzelfallzuständigen Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers verbleibt zwar die Garantenpflicht zum Schutz des Kindes als Aufgabe des staatlichen Wächteramtes. Sie erfährt jedoch eine wesentliche inhaltliche Veränderung. Die einzelfallzuständige Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers hat nunmehr die Kontrollpflicht, dass die Fachkraft des freien Trägers die zu erbringende Leistung an den im Hilfeplan festgelegten fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen ausrichtet.

10

3.7.1 Leistungsvereinbarung mit Mitteilungspflichten

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen in der Leistungsvereinbarung und im Hilfeplan die beidseitigen Verantwortlichkeiten geklärt sein. Außerdem muss sich die einzelfallzuständige Fachkraft des Jugendamtes vergewissern, dass die Absprachen eingehalten werden. Insbesondere gilt daher: Da der Hilfeplan, der gemeinsam vom hilfegewährenden und hilfeerbringenden Träger zusammen mit den Betroffenen zu entwickeln und fortzuschreiben ist, eine verbindliche Zielsetzung beinhaltet und dabei auch das Schutzkonzept für das Kind und akute, schwerwiegende Gefährdungen einer Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung sind der einzelfallzuständigen Fachkraft unmittelbar mitzuteilen. Daher sollten die Leistungsvereinbarungen die Mitteilungspflichten des leistungsbringenden Trägers der freien Jugendhilfe an den öffentlichen Träger, insbesondere bei akuten, schwerwiegenden Gefährdungen (Fälle des § 50 Abs. 3 SGB VIII) zum Gegenstand haben. Auch sollte in den Leis-

tungsvereinbarungen durch Bezugnahme auf die entsprechende Teile der Empfehlungen sichergestellt werden, dass die Fachkräfte des Trägers der freien Jugendhilfe in den Fragen der Wahrnehmung und Risikoeinschätzung bei akut drohender Gefährdung durch Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung nach denselben Standards arbeiten wie die Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Sollte die einzelfallzuständige Fachkraft des Jugendamtes Anhaltspunkte haben, dass der Berichts- und Meldepflicht nicht oder nicht genügend entsprochen wird, ist die oder der Dienstvorgesetzte einzuschalten, die oder der mit dem freien Träger unverzüglich ein Klärungsgespräch führt.

Sind Anhaltspunkte für eine akute, schwerwiegende Gefährdung durch eine Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung erkennbar, die von der leistungsbringenden Fachkraft nicht ausgeräumt werden können, gelten die Verfahrensregeln nach 3.3.2.2.

3.8 Beachtung des Datenschutzes

3.8.1 Allgemeine Vorbemerkung

Der Schutz personenbezogener Daten (sowohl bei der Erhebung als auch bei der Weitergabe) ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit pädagogischer Hilfen und damit eine **Bedingung fachlich qualifizierten Handelns**. Auf der einen Seite ist das Jugendamt auf die Kenntnis persönlicher Daten angewiesen, um eine bedarfsgerechte Hilfe leisten und das

Gefährdungsrisiko des Kindes möglichst gut einschätzen zu können. Auf der anderen Seite sind Eltern, aber auch Kinder und Jugendliche teilweise nur bereit und in der Lage, offen über ihre Probleme und Belastungen zu sprechen, wenn sie davon ausgehen können, dass diese Daten vertraulich behandelt werden.

Nach § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten **nicht unbefugt** erhebt, verarbeitet und nutzt. Als Konsequenz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe heißt dies, dass mit Daten der jungen

11

Menschen und ihrer Familien sehr sorgsam umgegangen werden muss und eine Übermittlung von Daten an andere Stellen nur möglich ist, wenn hierfür eine **ausdrückliche Einverständniserklärung** vorliegt oder eine **gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt**. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass es keine Auskunftspflichtung oder Verpflichtung zur Vorlage von Schriftstücken und Akten gibt, wenn keine gesetzlich normierte Übermittlungsbefugnis vorliegt.

Die Situation in Fällen der **Kindeswohlgefährdung** ist jedoch komplexer, weil dem Recht der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl gegenübersteht und dadurch begrenzt wird. Andererseits gefährdet jeder rechtlich zulässige Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenerhebung bei Dritten, Übermittlung von Daten an Dritte ohne Einwilligung) wegen des Vertrauensverlustes den Zugang zu den Eltern und damit zum Kind. Es ist daher im Einzel-

fall abzuwägen, ob von einer Eingriffsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder eine Einwilligung der Eltern eingeholt wird.

3.8.2 Datenerhebung

Gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur **erhoben** werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (Erforderlichkeitsgrundsatz). Gerade im Fall der Kindeswohlgefährdung hängt die Entscheidung darüber, welche Maßnahme zu treffen sind (Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts) jedoch ihrerseits von den erhobenen Daten ab. Grundlage für die Bestimmung des Datenbedarfs bilden daher Hypothesen über mögliche Ursachen der vorgetragenen oder wahrgenommenen Probleme über Auswirkungen der Schwierigkeiten auf die kindliche Entwicklung und deren Veränderbarkeit durch pädagogische Hilfen. Hinzu kommen Fragen zur Einschätzung des Risikos für das Wohl des Kindes in der Familie (siehe 3.2.1).

Gemäß § 62 Abs. 2 SGB VIII dürfen Sozialdaten grundsätzlich nur **mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen** erhoben werden (Ersterhebungs- bzw. Kenntnisgrundsatz). Blicke jedoch das Jugendamt allein auf die Bereitschaft der Eltern angewiesen, die zur Aufklärung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen Informationen preiszugeben, so könnten die Eltern den Weg zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls ihres Kindes unter Berufung auf ihr Recht zur informationellen Selbstbestimmung versperren. Sie würden damit ihr Elternrecht missbrauchen.

Deshalb gestattet § 62 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII in Gefährdungsfällen die Datenerhebung auch **ohne Einwilligung der Betroffenen**. Aus den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die einen Hausbesuch notwendig machen, lässt sich noch nicht ableiten, ob der Gefährdung durch Unterstützung der Eltern oder aber (nur) durch Anrufung des Familiengerichts begegnet werden kann. Verweigern Eltern die notwendigen Informationen, dann ist die Fachkraft befugt, die notwendigen Auskünfte bei Dritten (ohne Mitwirkung der Eltern) einzuholen. Voraussetzung für diesen Eingriff in die Freiheitsrechte der Eltern ist jedoch, dass „konkrete

12

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist zur Erlangung von Auskünften und Daten, deren der Staat bedarf, um auf hinreichend sicherer Erkenntnisgrundlage beurteilen zu können, ob und in welchem Maße die Voraussetzung für ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramtes vorliegt“, (Jestaedt, Bonner Kommentar, Art. 6 GG Rdnr. 186). Dies bedeutet, dass die Erhebung von Daten bei Dritten nicht nur und nicht erst dann zulässig ist, wenn die Kenntnis der Daten

erforderlich ist für eine gerichtliche Entscheidung, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d SGB VIII), sondern bereits zur Entscheidung der **Vorfrage**, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese mit den Eltern oder gegebenenfalls durch Anrufung des Familiengerichts abgewendet werden muss.

3.8.3 Datenübermittlung

Im Zusammenhang mit der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung spielt die **Übermittlung** von Daten eine zentrale Rolle, nämlich an:

- das Familiengericht,
- die Polizei,
- andere MitarbeiterInnen im Jugendamt im Rahmen einer Vertretung oder eines internen Zuständigkeitswechsels,
- ein anderes Jugendamt aufgrund eines externen Zuständigkeitswechsels.

Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (Zweckbindungsgrundsatz § 64 Abs. 1 SGB VIII).

In Interesse eines effektiven Kindesschutzes dürfen Sozialdaten dem **Familiengericht** auch dann übermittelt werden, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung zwar Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorlagen, aber noch gar nicht beurteilt werden konnte, ob deren Abwendung durch Hilfe zur Erziehung oder eine Anrufung des Gerichts erfolgen muss. Hält das Jugendamt die Anrufung des Familiengerichts für erforderlich, so steht der Übermittlung der Daten § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht im Weg, da der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht durch die Übermittlung, sondern durch die Weigerung der Personensorgeberechtigten in Frage gestellt wird. Aufgrund der Weitergabebefugnis nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dürfen auch anvertraute Daten an das Familiengericht weitergegeben werden.

Bedarf es zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung des Tätigwerdens der **Polizei**, so befugt § 64 Abs. 1 SGB VIII auch eine Weitergabe der Sozialdaten an die Polizei (etwa zur Anwendung unmittelbaren Zwangs). Wie bei der Übermittlung an das Familiengericht steht hier § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht im Weg. Vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Garantienstellung ist die Fachkraft auch befugt, anvertraute Sozialdaten an die Polizei weiterzugeben (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

13

Praxisrelevant ist aber - wie die Gerichtsverfahren zeigen - nicht nur die Weitergabe von Informationen an das Familiengericht und die Polizei, sondern bereits die Weitergabe von Informationen bei **internen oder externen Zuständigkeitswechsel** oder zwischen Jugendamt und Leistungserbringer. Gerade in laufenden Hilfeprozessen mit Gefährdungsrisiko kann die Kenntnis anvertrauter Daten (Krankheit, Sucht, Gewaltausübung durch den Partner) für die Risikoeinschätzung und dessen Neubewertung entscheidend sein. Die **Weitergabe anvertrauter Daten** an andere MitarbeiterInnen bei Zuständigkeitswechsel für die Fallbearbeitung (auch Vertretung) oder Änderung der örtlichen Zuständigkeit oder aber die Weitergabe solcher Daten an verantwortliche MitarbeiterInnen in dem Dienst oder der Einrichtung, die die Leistung erbringt, ist zulässig mit Einwilligung der betroffenen Person (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Wird sie jedoch nicht erteilt, geht der zuständig gewordenen Fachkraft eine wichtige Information für die Einschätzung bzw. Neubewertung des Gefährdungsrisikos verloren.

Bis zu einer gesetzlichen Regelung in § 65 Abs. 1 SGB VIII, die ausdrücklich klarstellt, dass eine Weitergabe von anvertrauten Daten bei Zuständigkeitswechseln auch dann zulässig ist, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Kenntnis der Daten für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, muss die Befugnis zur

Weitergabe dieser Daten unmittelbar auf § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 34 StGB gestützt werden.

Die **Übermittlung von Sozialdaten an Strafverfolgungsbehörden** ist dann zulässig, wenn damit eine gesetzliche Aufgabe des Jugendamtes erfüllt wird (§ 69 Abs. 1 SGB X). Damit besteht keine Pflicht des Jugendamtes zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (z. B. Pflicht zur Strafanzeige). Die Anrufung steht vielmehr im fachlichen Ermessen: Die Jugendämter haben abzuwägen, ob durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden mit deren Maßnahmen dem Wohl des Kindes (und nicht der Allgemeinheit oder dem öffentlichen Empfinden) am besten gedient ist. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, welche Vorteile und welche Nachteile ein Strafverfahren dem Kind bringt. Die Entscheidung kann nur nach einer genauen Überprüfung der konkreten Situation des Kindes oder Jugendlichen getroffen werden.

Anlagen

Sozialpädagogische Diagnose**Erleben und Handeln des jungen Menschen - Risikopotential**

Zutreffendes bitte ankreuzen

Eigene Feststellung (E); Informationen durch Dritte (D); Sonstige Informationen (S)

E	D	S	
			1. Körperliche Beeinträchtigungen
			• Wirkt kränklich bzw. ist häufig krank
			• Leidet an chronischen Krankheiten
			• Abweichungen vom Normalgewicht
			• Sinnesorganische Beeinträchtigungen
			• Sprach- und Bewegungsstörungen
			• Abweichungen von der altersgemäßen Entwicklung
			• Sonstige geistige oder körperliche Schwächen
			• Zeigt psychische Auffälligkeiten
			• Hat psycho-somatische Beschwerden
			• Gefahr der Selbstverletzung
			2. Seelische Störungen
			• Zeigt altersabweichende Verhaltensweisen
			• Leidet an Stimmungsschwankungen
			• Tendenz zu aggressivem Verhalten
			• Neigt zu Depressionen
			• Hat negatives Selbstbild
			• Hat unangemessene Ängste
			• Besteht Gefahr des Zündelns
			• Hat sexuelle Probleme
			• Drogenkonsum
			• Suizidgefahr
			3. Leistungsprobleme
			• Auffälligkeiten im motorischen Bereich
			• Konzentrationsschwierigkeiten, Nervosität
			• Antriebsarmut, bedarf der ständigen Unterstützung und Motivation
			• Probleme mit gestellten Leistungsanforderungen
			• Schwächen in Lesen, Schreiben und Rechnen
			• Schlechte schulische Leistungen
			• Schul- bzw. Prüfungsängste
			• Unregelmäßiger Schulbesuch
			• Schul- bzw. Ausbildungsabbruch
			• Probleme mit Lehrern bzw. Ausbildern

			4. Abweichendes Sozialverhalten
			• Probleme im Umgang mit anderen Menschen
			• Unbeherrschtes und ungemessenes Sozialverhalten
			• Narzistische Verhaltensweisen
			• Aggressives und zerstörendes Verhalten
			• Regeln und Grenzen werden nicht eingehalten
			• Lügt, schwindelt und betrügt
			• Verstößt gegen Recht und Gesetz
			• Hat Kontakt zu problematischen Gruppen
			• Hält sich an gefährdenden Orten auf
			5. Autonomiedefizite
			• Altersunangemessene Selbständigkeit
			• Fehlende Ausgewogenheit von Nähe und Distanz
			• Mangelnde Frustrationstoleranz
			• Unangemessenes Verantwortungsgefühl
			• Fehlendes Selbstwertgefühl
			6. Sonstiges Risikopotential im Hinblick auf Erleben und Handeln des jungen Menschen:

Sozialpädagogische Diagnose

Erleben und Handeln des jungen Menschen - Ressourcenpotential

Zutreffendes bitte ankreuzen

Eigene Feststellung (E); Informationen durch Dritte (D); Sonstige Informationen (S)

E	D	S	
			1. Körperliche Gesundheit
			• Gute körperliche Verfassung
			• Altersgemäße Entwicklung
			• Angemessene Körperhygiene
			• Gesunde Ernährung
			• Gesunde Lebensführung
			• Bewusstsein für und Achtung auf körperliches Wohlergehen
			2. Seelisches Wohlbefinden
			• Ausgeglichenes offenes Wesen
			• Angemessene Frustrationstoleranz
			• Altersgemäße Belastbarkeit
			• Realistischer Optimismus
			• Angemessenes Verhältnis zu Nähe und Distanz
			• Positiv realistisches Selbstbild
			• Positive Lebenseinstellung
			3. Leistungsvermögen
			• Zeigt Kreativität und Initiative
			• Durchschnittliche Intelligenz
			• Hat besondere Begabungen
			• Entspricht den gestellten Anforderungen
			• Positiver Umgang mit Lehrern und Ausbildern
			4. Sozialkompetenzen
			• Intakte familiäre Beziehungen
			• Außerfamiliäre Sozialkontakte
			• Hat eine soziale Einstellung
			• Ist sozial engagiert und ist bereit Verantwortung zu übernehmen
			• Hat Konfliktfähigkeit
			5. Autonomie
			• Altersangemessenes Selbständigkeitsstreben
			• Verantwortungsgefühl
			• Selbstwertgefühl

	<p>6. Sonstiges Ressourcenpotential im Hinblick auf Erleben und Handeln des jungen Menschen:</p>
--	---

Sozialpädagogische Diagnose / Zusammenfassung

Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen

Dem Risiko einen Namen geben: _____

Die nachfolgende Einschätzung erfolgt auf Grund:

Eigene Feststellung:

- Gespräch
- Beobachtung

Informationen durch Dritte

Sonstiger Informationen: _____

Fragen, die noch nicht beantwortet werden können, sollten für die weitere Hilfeplanung geklärt werden.

1. Familiensituation					
1.1 Familienstand					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	• Intakte Familienstruktur				
	• Klare Regelung der elterlichen Sorge				
	• Kontinuierlicher Aufenthalt des jungen Menschen				
	• Hat der junge Mensch verlässliche Bezugspersonen				
1.2 Wirtschaftliche Situation					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	• Die Familie verfügt über ein geregeltes Einkommen				
	• Das Einkommen der Familie liegt unter dem Existenzminimum				
	• Familie hat Sozialleistungen beantragt				
	• Ausgaben und Einnahmen stehen in einem vertretbaren Verhältnis				
	• Es bestehen Schulden				

1.3 Berufliche Situation des der Erziehungsberechtigten					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	• Abgeschlossene Berufsausbildung				
	• Regelmäßige Erwerbstätigkeit				
	• Regelmäßige Arbeitszeiten				
	• Arbeitslosigkeit				
	• Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit				
1.4 Wohnverhältnisse					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	• Angemessener Wohnraum				
	• Negatives Wohnumfeld				
	• Soziale Infrastruktur vorhanden				
	• Soziale Infrastruktur wird genutzt				
1.5 Elternbiographie					
		Ja	Nein,	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	• Krankenakte				
	• Problematische Kindheit der Eltern				
	• Belastende Vorkommnisse				
	• Frühere Partnerschaft (en)				
	• Sonstiges				
1.6 Aktuelle Lebensereignisse					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	• Traumatische Erfahrungen				
	• Belastende Ereignisse in der Familie				
	• Belastende äußere Umstände				
2. Grundversorgung					
2.1 Gesundheit des Kindes					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	• Häufige Verletzung				
	• Häufige Krankheit				
	• Behinderung				
	• Regelmäßiger Arztbesuch				
	• Notwendige Medikation				
	• Gesundes Schlafverhalten				
2.2 Ernährung des Kindes					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	• Angemessene Menge				

	• Ausgewogenheit				
	• Regelmäßigkeit				
2.3 Hygiene					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	• Vernachlässigte Körperhygiene				
	• Angemessene Kleidung				
	• Haushaltsführung				
2.4 Aufsicht					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	• Altersgemäße Aufsichtspflicht				
	• Aussprechen von Ge-/Verboten				
	• Prüfen ob Ge- und Verbote eingehalten werden				
	• Angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen				
3. Erziehung					
3.1 Bezugsperson					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	• Kontinuität der Bezugspersonen				
	• Erziehungskompetenz				
	• Positive Lebenseinstellung				
3.2 Familiäre Beziehungen					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	• Konflikte auf der Paarebene				
	• Belastende Eltern- Kind-Beziehung				
	• Problematische Geschwisterbeziehung				
	• Belastender Kontakt zu sonstigen Familienmitgliedern				
3.3 Familienklima					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	• Respekt und Wertschätzung				
	• Wärme und Geborgenheit				
	• Offenheit und Konfliktbewältigung				
	• Anregung und Unterstützung				
3.4 Erziehungsleitende Vorstellungen					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	• Strukturierter Tagesablauf				
	• Angemessene Grenzen und Regeln				

	<ul style="list-style-type: none"> • Werden Lebenspraktische Fertigkeiten vermittelt 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer angemessenen Selbständigkeit 				
4. Entwicklungsförderung					
4.1 Körperliche Entwicklung					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	<ul style="list-style-type: none"> • Normale Größe und Gewicht 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Sinnesorgane bzw. Motorik 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Sinnesorgane bzw. Motorik werden behandelt 				
4.2 Geistige Entwicklung					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgemäße Intelligenzentwicklung 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgemäße Sprachentwicklung 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgemäße Vermittlung von Kulturtechniken 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen der Intelligenz oder Sprache 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen der Intelligenz oder Sprache werden behandelt 				
4.3 Seelische Entwicklung					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	<ul style="list-style-type: none"> • Gefühle des jungen Menschen werden wahrgenommen 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Gefühle des jungen Menschen wird angemessen reagiert 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgemäße Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung wird zugelassen 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Bewältigung von Frustrationen und Aggressionen wird angemessen unterstützt 				
4.4 Soziale Entwicklung					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	<ul style="list-style-type: none"> • Normen- und Wertevermittlung erfolgt 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgemäße Entfaltung des Kindes möglich 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Verstöße bleiben ohne Konsequenz 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbauende Kommunikation in der Familie 				

	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgemäße Sexualität wird in Erziehung berücksichtigt 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Grenzen der persönlichen Intimität werden überschritten 				
5. Integration					
5.1 Familie					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	<ul style="list-style-type: none"> • Besteht ein verlässlicher Familienverband 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch hat Platz im Verband 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch kennt seinen Eltern 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch hat positiven Kontakt zur Mutter 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch hat positiven Kontakt zum Vater 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch hat angemessenen Kontakt zu Verwandten und Bezugspersonen 				
5.2 Umfeld					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	<ul style="list-style-type: none"> • Familie ist in Wohnumfeld integriert 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch hat Kontakt zu Gleichaltrigen 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch wird in seinen außerfamiliären Sozialkontakten angemessen unterstützt 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Familie ist kulturell integriert 				
5.3 Bildung					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiger Schulbesuch 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiger Kindergartenbesuch 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgemäße Leistungsanforderungen an jungen Menschen im Elternhaus 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Der junge Mensch hat einen Platz in den sozialen Bezugssystemen 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Bezugssysteme kooperieren zum Wohle des Kindes 				

5.4 Freizeit					
		Ja	Nein	Tendenz zum Risiko	Tendenz zur Ressource
	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch hat Zugangsmöglichkeiten zu angemessenen Freizeitangeboten 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgemäße Freizeitgestaltung wird gefördert 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgemäße Medienkompetenz wird gefördert 				

Abschließende Gesamteinschätzung:

Es bestehen Risiken im Hinblick auf:

- Familiensituation
- Grundversorgung
- Erziehung
- Entwicklungsförderung
- Integration

Überlegungen zum „Kindeswohl“

Definition: „*Wohl des Kindes*“

§ 1 KJHG sieht das Wohl des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit.

Frage: - Reicht das Erziehungsziel: eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zum Wohl des Kindes/Menschen alleine aus?

- Sollte als Erziehungsziel nicht auch die „Glücksfähigkeit“ als Kern des Kindeswohls hinzukommen?
Glücksfähigkeit verstanden als ein Vermögen, sich seiner eigenen Existenz, seines Lebens zu freuen.

„Ein Mensch wird dann glücksfähig sein, wenn er als Ergebnis von ererbten Anlagen und erhaltener Erziehung mit einem Minimum an innerseelischen Komplexen, mit einem Minimum an zwischenmenschlichen Konflikten und, als Frucht daraus, mit einem Minimum an Lebenskatastrophen durch seine Lebensjahre bis zum Ende seiner Tage kommt.“
(Ell. Seite 26)

Die nach dem KJHG vorgesehene Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftlichkeit sind sicherlich wichtige Voraussetzungen für die Glücksfähigkeit, doch sie sind alleine noch nicht die Glücksfähigkeit!

Das „Wohl des Kindes“ ist ein komplexer Begriff. Nicht nur die äußeren Lebensbedingungen zählen hierzu, sondern vor allem auch die psychischen Komponenten.

Äußere Lebensumstände sind einfacher zu erfassen: Wohnverhältnisse, Betreuung und Versorgung der Kinder, wirtschaftliche Lage.

Die psychischen Faktoren sind wesentlich schwerer zu erfassen und auch einzuschätzen: emotionales Verhältnis zwischen Kind und seinen Eltern, Erziehungsbefähigung der Eltern, Grad der Integration des Kindes in seine bisherige Umgebung (z. B. Freunde, Verwandte, Schule, Freizeitgruppen).

Zum Beispiel im Scheidungsverfahren können Richter, SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen, PsychologInnen vor der sehr schwierigen Aufgabe stehen einschätzen zu sollen, ob die vorgesehene Sorgerechtsregelung nach seiner/ihrer

- Auffassung das Wohl des Kindes wirklich garantieren kann, und
- ob die emotionale Beziehung des Kindes zu diesen oder beiden Elternteilen eine tragfähige Grundlage für die zu leistende Erziehungsarbeit zu sein scheint.

Literatur: Ell, Ernst, Trennungs-Scheidung- und die Kinder?, Stuttgart 1979

Lempp, Reinhardt, Die Ehescheidung und das Kind,
München 1976

Siebenschön, Leona, im Kreidekreis, Fischer-TB 1979

Neugrodda-Biehl, Rosemarie, Scheidung - Auf der Suche nach dem Kindeswohl;
in: Psychologie heute 12/79, Seite 24 ff

Kindeswohl

Nach verschiedenen Forschungsergebnissen überwiegt bei familienrechtlichen Auseinandersetzungen die zum Wohl der Kinder angestrengt werden, auf Seiten der Entscheidungsträger die Tendenz:

- das Verfahren formularmäßig abzuwickeln;
- die betroffenen Personen, Eltern und erst recht die Kinder zu „Objekten von Verhandlungen“ zu machen, sie eher als „Verfahrensunterworfenen“ denn „Verfahrensbeteiligte“ zu behandeln;
- die Entscheidungen viel zu langwierig sind; fast die Hälfte aller Verfahren, in denen Kinder betroffen waren, zogen sich länger als ein Jahr hin, im Extrem mehr als drei Jahre;
- sich im wesentlichen darauf zu beschränken, die physischmateriellen Lebensbedingungen zu berücksichtigen; im Mittelpunkt vorrangig das körperliche Wohl der Kinder zu sehen und demgegenüber die psychische Dimension, das seelische Wohl zu vernachlässigen.

Was für das Kind, für seine Entwicklung tatsächlich von Bedeutung ist: sich in gewohnter Umgebung und fester Beziehung zu der vorrangig vertrauten Person geboren zu fühlen, wird in den Ermittlungen vieler Jugendämter weit weniger berücksichtigt als etwa materielle Voraussetzungen oder äußere Gegebenheiten, Wohnverhältnisse, Wohlstand.

Erörtert werden in den Stellungnahmen:

- | | | |
|---|------|------|
| • äußere Versorgungsaspekte | 96 % | |
| • ökonomisch-soziale Situation der Eltern | | 89 % |
| • Interaktion der Eltern mit dem Kind | 52 % | |
| • Normenkonformität der Eltern | 48 % | |

Wenig oder gar nicht erwähnt werden dagegen:

- | | |
|---|------|
| • psychisches Befinden des Kindes | 28 % |
| • Interaktion des Kindes mit den Eltern | 11 % |

Quantitative und qualitative Aspekte des Kindeswohls

- 1.) Äußere Lebensumstände
- Wohnverhältnisse:

Größe und Zustand der Wohnung, Wohnanlage.

- Wirtschaftliche Lage/berufliche Situation:
z. B. Einkommen, Sozialhilfe, Unterhaltsvorschussleistungen, beruflich bedingte Abwesenheit.

- Wohnortwechsel:
z. B. Abbruch von sozialen Kontakten: Freunde, Freizeitgruppen, Schule, Kindergarten.

- Verwandtschaftliche Beziehungen:
z. B. Abbruch von wertvollen Beziehungen, oft zusätzliche Bezugspersonen: Großeltern, Tante, Onkel, Kusine. Verlust dann besonders groß, wenn dies Verwandte des nichtsorgeberechtigten

werdenden Elternteils sind.

Wohl des Kindes



2.) Person der Eltern

- Erziehungseignung / Erziehungskontinuität:
z. B. Zuwendungsfähigkeit, Erziehungsstil, Grenzen setzen können, psychische Stabilität.

- Vorbildeigenschaften:
Pestalozzi sagt: Erziehung ist Beispiel und Liebe. Fähigkeit, Lebenssituation zu ordnen und meistern zu können.
Moralische Qualitäten.
Problem: Straffälligkeit, notorischer Faulenzer oder Randalierer.

- Geistige und psychische Normalität:
* Psychopathen, Schizophrenie, Depressionen.
* Alkoholismus: Kann man einem Alkoholiker die elterliche Sorge übertragen? Im nüchternen Zustand sind sie oft lebenswürdige Menschen und vielfach von Kindern geliebte Väter und Mütter.

Unterschied: Situationstrinker und Dauertrinker.
* Suizidversuch / Suizidgefährdete.
* Sexuelle Normalität.

4

Quantitative und qualitative Aspekte des Kindeswohls

- Schulischer und beruflicher Beistand:
Problem: Bildungsdifferenz zwischen Mutter und Vater;

Anregungen geben können im kognitiven, sozialen, sportlichen und musischem Bereich.

3.) Person des Kindes

- Kindliche Grundbedürfnisse:

* Beziehungskonstanz (je kleiner das Kind, desto wichtiger die Beziehungskonstanz).

* Emotionale Bezugsperson / Intensität der Beziehung.

Leitlinie: Je jünger ein Kind, desto mehr gehört es zur Mutter - Muttermythos?

* Objekt der Identifikation.

* Sorgen / Problemkinder.

Wohl des Kindes



- Geschwistertrennung:

Alter und Beziehungsintensität sind zu berücksichtigen.



- Kindeswunsch:

Anhörung des Kindes, zwingende Anhörung des 14jährigen Kindes.

Problem der Anhörung: Überforderung, Identifizierung mit dem schwächeren Teil, Konfliktsituati-

on:

Für Mutter, gegen Vater, Beeinflussung der Kinder.

- Kindeswohlgefährdung -
Niederschrift - Teambesprechung/HelferInnenkonferenz
 -- Bestandteil der Hilfeakte --

Die Niederschrift ist von der Amtsleitung oder von ihm/ihr beauftragten MitarbeiterIn abzuzeichnen.

Falls es bei der Konferenz bereits zu einem Dissenz zur Falleinschätzung kommt, so ist unmittelbar die Amtsleitung zu informieren.

Dem Risiko einen Namen geben: _____

- Von Risiko Betroffene/r Geburtsdatum bzw. Alter Aufenthaltsadresse der/des Betroffenen

- Name der Sorgeberechtigten Adresse der Mutter des Vaters

- Termin der 1.HelferInnenkonferenz (TB/HK) _____

- Verantwortlicher Bezirkssozialdienst MitarbeiterIn Telefon/Fax

- TeilnehmerInnen der TB/HK:

- Seit wann erhärteter Verdacht? (Datum) _____

- Durch wen bzw. was? _____

- Verursacher: | Beteiligte:

- Situation des Kindes:

- Wille des Kindes:

Falleinschätzung

- Risikoeinschätzung:

	Ressourcen

- Konsens bei Falleinschätzung: [] ja [] nein
- Wie sollen die Sorgeberechtigten zur Mitarbeit gewonnen werden? Welche Vereinbarungen werden angestrebt?

- Welche Beteiligung des sozialen Umfeldes ist geplant?

- Wer könnte Ideen, Lösungsvorschläge, Alternativen ... beitragen?

<i>Personen, Gruppen, Organisationen ...</i>	<i>Warum?</i>	<i>Wie?</i>	<i>Wann?</i>

- Wer sollte zur Problemlösung herangezogen werden?

<i>Personen, Gruppen, Organisationen ...</i>	<i>Wann?</i>	<i>Wie?</i>	<i>Reihenfolge</i>

- Welche Gruppen/Personen sollten an einen Tisch gebracht werden?

<i>Gruppen, Personen, Organisationen ...</i>	<i>Wann?</i>	<i>Wo?</i>	<i>Wie?</i>	<i>Durch wen?</i>

- Sind interkulturelle Fragestellungen zu bearbeiten? Ausländerrechtliche Fragen? Wie sollen sie und von wem bearbeitet werden?

- Hilfeprozessschritte / sofort - mittelfristig: Verantwortlichkeiten:

<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>

- Welche Alternativen gibt es?

- Kurz-Begründung für abgesprochenes Vorgehen:

- Termin der nächsten TB/HK: _____

- Wer wird dazu eingeladen?

- Wird der Hilfeprozess beendet? ja nein

4

Ist aus Sicht des Sozialen Dienstes die Mitarbeit der Eltern gesichert?
--

	Mutter	Vater
Die Eltern sind motiviert, Veränderungen vorzunehmen, weil sie künftig die Grundbedürfnisse ihres Kindes befriedigen wollen		
Die Eltern setzen ihre Veränderungsvorhaben um.		
Mitarbeit wird abgelehnt bzw. ist aufgrund äußerer Umstände nicht möglich		

Persönliche Einschätzung des Unterzeichners / der Unterzeichnerin:

Im Hinblick auf das Alter des Kindes halte ich es für

Nicht gefährdet und sehe auch keinen Hilfebedarf	
Nicht gefährdet, sehe aber weiteren Unterstützungsbedarf	
Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden	
Akut gefährdet und halte eine Herausnahme derzeit für die einzige Möglichkeit der Gefahrenabwehr	

Was muss passieren, damit eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann bzw. die Bedürfnisse des Kindes befriedigt werden:

Der Fall wird am _____ in einer weiteren HelferInnenkonferenz/Team beraten.

Unterschrift

Kenntnis genommen
SachgebietsleiterIn / Amtsleiter

Anlage 6

1

Saarpfalz-Kreis
Am Forum 1
66424 Homburg

Sachbearbeiterin:

Hilfeplan

*gem. § 36 SGB VIII für Hilfen im Rahmen der HILFE ZUR ERZIEHUNG nach §§ 27, 28, 29, 30, 31,32, 33, 34, 35, 35a
und 41 SGB VIII*

Name des Kindes/ des/der Jugendlichen/
jungen Volljährigen/ Familie:

Anschrift:

Personensorgeberechtigte/r: Eltern Vormund Pfleger

Name:

Vornamen:

Anschrift:

Telefonnummer:

Hilfeplangespräch am:

TeilnehmerInnen (Institutionen):

1. Für welche Hilfeform haben sich die Beteiligten ausgesprochen ?

2

1.1. Warum wird diese Hilfe gewählt ?

1.1.1. aus Sicht der Eltern, Personensorgeberechtigten

1.1.2. aus Sicht des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen

1.1.3. aus Sicht der mit der Durchführung der Hilfe Beauftragten

1.1.4. aus der Sicht anderer Beteiligter [z. B. Schule, Psychiatrie, etc.]

3

1.1.5. aus der Sicht des Jugendamtes

1.2. Sind besondere sozialpädagogische, schulische oder therapeutische Leistungen erforderlich ?

2. Welche Ziele sollen mit der ausgewählten Hilfe erreicht werden ?
2.1. für die Arbeit mit dem Kind / Jugendlichen / jungen Volljährigen

2.2. für die Zusammenarbeit mit der Familie (z. B. Besuchskontakte)

4

2.3. Unterschiedliche Sichtweisen der Beteiligten

2.4. Ist die Rückkehr des Kindes / der Kinder /des/der Jugendlichen in die eigene Familie vorgesehen ?

ja nein unklar

Gründe:

3. Welcher zeitliche Rahmen ist für die Hilfe vorgesehen ?

3.1. Beginn der Hilfe:

3.2. Wann soll dieser Hilfeplan fortgeschrieben werden ?

nach 6 Monaten

**3.3. Ein außerordentliches Hilfeplangespräch kann über das Jugendamt, Frau/Herrn _____
_____, Tel. 0 68 41/1 04-_____ vereinbart
werden.**

3.4. Bei vorzeitiger Beendigung der Hilfe ist nach Möglichkeit ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten zu führen. In diesem Fall ist eine Vereinbarung über die weitere Betreuung des/der Kindes/r oder Jugendlichen zu treffen.

5

4. Verteiler:

Eltern / Personensorgeberechtigte/r

Kind /Jugendliche/r / junge/r Volljährige/r

mit der Durchführung der Hilfe Beauftragten

Jugendamt

Alle im Verteiler Genannten erhalten eine Abschrift/Kopie dieses Hilfeplanes.

Falls keine gegenteilige Rückmeldung eingeht, gehe ich davon aus, daß dieser Hilfeplan von allen Beteiligten mitgetragen wird.

66424 Homburg, den

Unterschrift der Mitarbeiterin des Jugendamtes: _____

Anlage: Gesetzestext zum § 36 SGB VIII

*Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
[achtes Buch Sozialgesetzbuch] {SGB VIII}*

§ 36 - Hilfeplan

1. Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.
2. Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.
3. Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden.

Saarpfalz-Kreis
Am Forum 1
66424 Homburg

SachbearbeiterIn:

Fortschreibung des Hilfeplanes

gem. § 36 SGB VIII für Hilfen im Rahmen der HILFE ZUR ERZIEHUNG nach §§ 27, 28,29,30,31,32,33,34,35, 35a und

41 SGB VIII

Name des Kindes/des Jugendlichen/
jungen Volljährigen/Familie:

Anschrift:

Personensorgeberechtigte/r: Eltern Vormund Pfleger

Name:

Vornamen:

Anschrift:

Telefonnummer :

Auswertungsgespräch am:

TeilnehmerInnen (Institutionen):

1. Welche Ziele wurden erreicht ?

1.1. Welche Ziele sollen verändert oder neu angestrebt werden ? (Gründe)

1.2. Unterschiedliche Sichtweisen der Beteiligten

2. Ist die Rückkehr des Kindes / des/der Jugendlichen in die eigene Familie vorgesehen ?

ja nein unklar

Gründe:

3. Wie verliefen die Besuchskontakte ? Weitere Planungen ?

4. Welche besonderen, zusätzlichen Leistungen wurden erbracht ?

im gesundheitlichen Bereich

im schulischen/beruflichen Bereich

im sozialen Bereich

im persönlichen Bereich

4.1. Sind besondere, zusätzliche Leistungen in der weiteren Betreuung notwendig ?

im gesundheitlichen Bereich

im schulischen/beruflichen Bereich

im sozialen Bereich

im persönlichen Bereich

5. Was ist bei der weiteren Betreuung besonders zu beachten ?

6. Welcher zeitliche Rahmen ist für die weitere Hilfe vorgesehen ?

6.1. Wann soll dieser Hilfeplan fortgeschrieben werden ?

nach 6 Monaten

**6.2. Ein außerordentliches Hilfeplangespräch kann über das Jugendamt, Frau/Herrn _____
_____, Tel. 0 68 41/1 04-_____, vereinbart werden.**

6.3. Bei vorzeitiger Beendigung der Hilfe ist nach Möglichkeit ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten zu führen. In diesem Fall ist eine Vereinbarung über die weitere Betreuung des/der Kindes/r/Jugendlichen zu treffen.

7. Verteiler:

- Eltern, Personensorgeberechtigte/r
- Kind / Jugendliche/r / junge/r Volljährige/r
- mit der Durchführung der Hilfe Beauftragten
- Jugendamt
- _____

Alle im Verteiler Genannten erhalten eine Abschrift / Kopie dieses Hilfeplanes.

Falls keine gegenteilige Rückmeldung eingeht, gehe ich davon aus, daß dieser Hilfeplan von allen Beteiligten mitgetragen wird.

66424 Homburg, den

Unterschrift der/des MitarbeiterIn des Jugendamtes: _____

DIENSTANWEISUNG
für den Umgang mit Informationen kindeswohlgefährdenden
Situationen

1. Inhalt

Diese Dienstabweisung regelt das Verfahren zur Entscheidungsfindung in Fällen

- a) der Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen gem. § 1666 BGB.
- b) in denen der/die fallverantwortliche Fachkraft Bedarf an einer kollegialen Fachberatung hat.

2. Verfahren

Die fallzuständige Fachkraft erstellt die sozialpädagogische Diagnose zur Beurteilung der Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen und benennt das angenommene Risiko. Sofern dies zeitlich ohne Verzögerungen möglich ist, sollen den TeamkollegInnen von der Fallkonferenz schriftliche Informationen (Kopien der v. g. Unterlagen) zur Verfügung gestellt werden.

Über die/den TeamleiterIn/SachgebietsleiterIn wird die Kollegiale Fachberatung / die Teamsitzung einberufen.

Die Teamleitung hat sicherzustellen, dass die Fallkonferenz im erforderlichen Zeitrahmen stattfindet und deren Moderation zu übernehmen.

Bei der Beratung des eingebrachten Falles im Team soll möglichst ein verbindlicher Konsens erarbeitet werden. Wird keine fachliche Einigkeit erzielt, soll die Angelegenheit in einer weiteren oder unter Beteiligung von weiteren KollegInnen/Vorgesetzten anberaumten Fallkonferenz nochmals erörtert werden.

Die Amtsleitung ist kurzfristig zu informieren.

Kann auch nach einem zweiten Termin kein Konsens erzielt werden, legt die/der Fallverantwortliche mit der/dem TeamleiterIn den Fall zur Entscheidung der Amtsleitung vor.

Die Fallbearbeitung und die Verantwortung für die Umsetzung von Teamergebnissen bleibt bei der/dem verantwortlichen SachbearbeiterIn. Die Verantwortung des Teams bezieht sich auf kritisch-konstruktive Aussagen zum Sachverhalt und zur Arbeitsweise der fallverantwortlichen Fachkraft sowie der Benennung von Lösungsansätzen.

3. Protokollführung

Über jede Fallberatung und Entscheidung ist eine Niederschrift zu fertigen und der Amtsleitung vorzulegen.

Die Teamleitung stellt die Dokumentation des Beratungsergebnisses sicher.

4. Fachliche Standards

Die vom „Institut für Soziale Arbeit e. V. Münster“ im April 1997 herausgegebenen Empfehlungen zur „Kollegialen Beratung als Standard des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte im Sozialen Dienst der Jugendämter“ bilden die theoretisch-methodische Grundlage der Fallkonferenzen.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am _____ in Kraft.

Kollegiale Beratung als Standards des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte im Sozialen Dienst der Jugendämter

- Grundannahme zum Erfordernis Kollegialer Beratung für Fachkräfte des Sozialen Dienstes in der professionellen Beratungsarbeit -

Menschen urteilen und handeln gegenüber ihrer Umwelt aus einer subjektiven Einschätzung heraus, geprägt durch Erfahrungen, internalisierten Werten und Normen sowie individuellen und aktuellen Lebensweltbezüge. Dabei gibt es keine, alles verbindliche Objektivität, sondern immer „nur“ eine intersubjektiv geschaffene Umwelt und Realität. Das was wir als Individuen dabei an Annahmen von der Umwelt mit ihrer Komplexität produzieren, kann als eine „subjektive Theorie“ auf der Grundlage unserer Wahrnehmungen bezeichnet werden. Dabei wirkt das Bemühen jedes Einzelnen, die wahrgenommene Komplexität der Umwelt bzw. sozialer Wirkungszusammenhänge zu verarbeiten und auf ein versteh- und erlebbares Maß zu reduzieren. Menschen als subjektive Individuen müssen dabei immer in Kauf nehmen, dass sie Teile ihrer wahrgenommenen Umwelt ausblenden oder schlichtweg nicht registrieren.

Das gilt im gleichem Maße auch für die professionell Handelnden im sozialpädagogischen Feld der Jugendhilfe. Die Wirkungszusammenhänge zwischen der Fachkraft, den Leitungsadressaten und den sozialen Umweltfaktoren, in denen der Hilfebedarf entsteht, gestalten sich immer prozesshaft, personenbezogen (subjektiv) und nur begrenzt objektivierbar. Dabei gibt es keine eindeutigen Zuordnung von Ursache und Wirkung, sondern immer mehrdeutige Verhältnisse; ebenso wenig gibt es eine eindeutige Zuordnung von Problemen und Lösungen, sondern immer das Erfordernis Vergewisserung, Reflexion und ggf. Revision aufgenommener Lösungs- und Hilfsperspektiven.

Professionalität der sozialpädagogischen Fachkräfte drückt sich daher immer auch in dem Maß aus, wie sie ihre subjektiven Einschätzungen von sozialen Problem- und Konfliktkonstellationen unter Einsatz fachlicher Autonomie, Reflexivität und Kommunikation zur Disposition stellen. Professionelles Handeln drückt sich darüber hinaus in dem Umstand aus, wie es im Kollegialen Beratungszusammenhang verbindlich gelingen kann.

- Soziale Konfliktlagen als solche betrachtet, welche mit nur einer subjektiven Betrachtungsweise und Perspektive nicht zu entsprechen sind;
- Einstellungen, Haltungen und Handlungsrichtungen kritisch zu hinterfragen und zu erweitern;
- das Team als Reflexions- und Resonanzboden sowie als wichtiges Element des Arbeitszusammenhanges anzunehmen, in de fachliche Entscheidungen vorbereitet und deren Umsetzung begleitet wird.

- Sozialpädagogische Hilfen prozesshaft anzulegen mit dem Anfordernis „Suchbewegungen“ einzugehen, die immer auch der reflektierenden Kontrolle bedürfen und ein hohes Maß an kommunikativer Aufmerksamkeit erfordern.

Ausgehend von diesen Grundannahmen ist daher sicher zu stellen, dass das Zusammenwirken der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regionalteams des Sozialen Dienstes im Sinne verbindlicher Kollegialer Beratung konzeptionell verankert ist und bleibt.

Es gibt zwar keine Entbindung von der Fallverantwortung für die einzelne Fachkraft im Sozialen Dienst, aber eine deutliche Verpflichtung zur Kollegialen Beratung und zur Umsetzung der hieraus ergebenden Erkenntnisse im Hinblick auf die zu entwickelnde Vorgehensweise und Entscheidung im Einzelfall.

Im Vorfeld und zu Beginn der Kollegialen Beratung kann daher auch noch kein „abschließendes Konzept“ zur Vorgehensweise und Entscheidungsfindung im Einzelfall stehen, sondern allenfalls ein Standpunkt hierzu.

Kollegiale Beratung erfüllt somit auch keinen Selbstzweck, sondern ist als Element der Zusammenarbeit (Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte) in den Regionalteams des Sozialen Dienstes zu verstehen, insbesondere zur Steigerung der Entscheidungssicherheit und der Eingrenzung persönlicher Risiken im Hinblick auf fachlich und rechtlich korrekte Entscheidungen, der Verlaufskontrolle eingeleiteter Hilfen sowie der Qualitätsprüfung.

Kollegiale Beratung dient den fallverantwortlichen Fachkräften im Sozialen Dienst als Ort zur Reflexion und Überprüfung eigener Wahrnehmungen, Einsichten, Haltungen und Deutungsmustern. Darüber hinaus erbringt sie Hilfen zur Verbesserung des Verstehens eingebrachter Fallsituationen.

Für das Team wirkt sich die Kollegiale Beratung in zweierlei Hinsicht aus: Zum einen bietet jede eingebrachte Fallkonstellation immer auch den Raum und den Anlass des persönlichen Lernens und des Erfahrungsvergleiches (Wie würde es mir mit diesem Fall ergehen? Gibt es Parallelen zu eigenen fachlichen und persönlichen Erfahrungen? etc.). Zum anderen hat die konsequente Anwendung der Kollegialen Beratung zur Folge, dass der Informationsstand aller im Team wächst. Verhaltenssicherheit und Vertrauen zueinander als wichtige Voraussetzung der Teambildung gefördert wird, sich gemeinsame Standards fachlichen Handelns herausbilden und letztlich eine fallübergreifende Verantwortung für die Gestaltung der Sozialen Arbeit in der Region entwickeln kann.

Für die Leitung schafft Kollegiale Beratung die Möglichkeit, das Spannungsfeld vor dem Hintergrund der Kollegialen Beratung vorzubereiten und transparent darzustellen.

Durch Kollegiale Beratung kann die Leitung die Anforderungen und Situationen im Team wahrnehmen und besser einschätzen sowie Bedarfslagen des Teams auf der formalen und der inhaltlichen Seite (Beziehungsebene) erkennen.

Der Umgang mit Kollegialer Beratung als Methode der Teamarbeit und der Entscheidungsfindung erfordert darüber hinaus zwei grundsätzliche Beachtungspunkte:

- In regelmäßigen Abständen muss die Art und Weise, wie Kollegiale Beratung im Team praktiziert wird, auf der sog. „**Metaebene**“ überprüft werden. Unkritische Routine kann den Wert der Kollegialen Beratung für das Team und den Einzelnen stark mindern. Daher ist immer auch zu fragen, wie Kollegiale Beratung jedem Nutzen bringt? Sind allen immer alle Regeln und Verfahrenswege einsichtig? Werden diese eingehalten? Stellen sich Unsicherheiten und Blockaden ein? Ist die Verfahrensweise für alle noch einsichtig und hilfreich? etc.
- Kollegiale Beratung ersetzt keine Supervision. Gleichwohl können Ergebnisse der Kollegialen Beratung in der Supervision weiterverarbeitet werden oder Erkenntnisse aus der Supervision in die Kollegiale Beratung einfließen. Thematische Grenzen bilden jedoch immer ausgeprägte persönliche und biographische Anteile des Falleinbringers. Zudem kann das Erfordernis entstehen, Teamfragen (z. B. Konflikte) auf der „Metaebene“ in der Supervision konkret aufzugreifen.

- Rahmenbedingungen und Struktur der Kollegialen Beratung in den Regionalteams des Sozialen Dienstes -

Kollegiale Beratung soll prozesshaft entwickelt werden. Daher gilt als wesentliche Voraussetzung die Einhaltung der Verbindlichkeit in der Anwendung, sowie eine Vereinbarkeit über die Regelmäßigkeit von Zeit und Ort. Zentrale Aspekte hierbei sind:

- Regelmäßiger Zeitpunkt, Zeitressourcen und Ort.
- Teilnahme aller Teammitglieder; die Teilnahme kann nicht ins Ermessen gestellt werden.
- Eine klare Vereinbarung hinsichtlich der einzubringenden Themen nämlich: Hilfen zur Erziehung §§ 27 KJHG, Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger § 50 Abs. 3 KJHG i. V. m. §§ 1666 und 1666a BGB, Erarbeitung besonderer Leistungsarten, Fragen und Maßnahmen nach einer Inobhutnahme, strittige Fragen bei der Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht, Hilfen gem. §§ 19 u. 20 KJHG. Hinzu kommen schließlich auch Fragen der Beurteilung der sozialen Entwicklung im Stadtteil, also alle einzelfallübergreifende Aufträge und Angelegenheiten.
- Kollegiale Beratung findet statt in Anwesenheit von Leitung, entwickelt sich inhaltlich jedoch kollegial, d. h. weisungs- und hierarchiefrei.
- Kollegiale Beratung soll keine Belehrung von Kollegen untereinander sein (Mach das mal so, versuch doch mal diesen Weg etc.), sondern die Erweiterung von Einsichten und Einschätzungen fördern.

Kollegiale Beratung als prozesshaftes Geschehen erfordert daher die Einhaltung konkreter methodischer Verbindungen und Schritte:

4

1. Zu Beginn der Beratung sind die Rollen im Prozess zu verteilen. Wer bringt einen Fall bzw. eine Frage ein? Wer übernimmt aktuell die Reflexionsleitung (Moderation, Einhaltung der Arbeitsschritte und Zeitstruktur) und wer geht in die Rolle der Reflexionspartner. Sinnvoll ist es, wenn die Teamleitungen im Zuge der Durchführung der Beratung nicht automatisch in die Leitungsrolle gehen. Hier gilt das „Reium-Prinzip“. Nur so können unterschiedliche Erfahrungen gesammelt werden.

2. Zu definieren ist auch, wie die Ergebnisse der Beratung dokumentiert werden sollen, z. B. auf Vordrucken zur Sicherung einer Einheitlichkeit hierzu.
3. Nach Klarstellung der Rollen stellt der Falleinbringer die Fallsituation dar. Dies sollte gut vorbereitet sein, etwa durch Erstellung eines Genogrammes oder anderer visueller Verfahren und Hilfsmittel. Wichtig: *Formulierung einer klaren Fragestellung - Was will ich wissen?*
4. Zum Verstehen des eingebrachten Falles gibt es nun die Möglichkeit der Reflexionspartner zum Rückfragen und Konkretisieren. Verstehen bildet die Grundlage für eine ausreichende Reflexion (Was ist mir noch unklar, was möchte ich noch wissen? etc.).
5. Die Reflexionspartner äußern nun Einfälle, Assoziationen, Bilder und Gedanken aus ihrer subjektiven Wahrnehmung heraus. Besonders hier gilt: Nenne alles, was sonst im üblichen Dienstalltag keinen Platz hat - *tabulos*. Hierfür sollen sich die Reflexionspartner ausreichend Zeit nehmen und ihre Gedanken aufschreiben, z. B. auf kleine Karten.
6. Der oder die EinbringerIn hört zu und achtet darauf, was die Äußerungen auslösen. Was hat ich positiv angesprochen, was schreckt mich eher ab. Welche Gefühle lösen bestimmte Beiträge der Reflexionspartner bei mir aus? Hier gilt: Nicht kommentieren und rechtfertigen, sondern wahrnehmen, sortieren und auswerten.
7. Zwischenphase: Kurze Diskussion zu den benannten Dingen.
8. Der oder die EinbringerIn macht gegenüber dem Team deutlich, wie sich die Gedanken zum Fall verändert haben. Wo stellen sich neue Fragen, was wird vielleicht schon deutlicher.
9. Die Reflexionspartner hören genau zu und formulieren aus ihrer subjektiven Sicht und Einschätzung zum Fall heraus Beurteilungen und Lösungen, Statements und Hypothesen (Ich sehe das so).
10. Der oder die EinbringerIn hört genau zu. Nachfragen zum genauen Verständnis. Welche Beiträge erschienen herausfordernd, welche erzeugen eher Abwehr. Darstellung dieser Einschätzungen gegenüber dem Team.
11. Der oder die EinbringerIn formuliert nun für sich, wie sie sich die nächsten Schritte in der Fallentwicklung vorstellt („Ich nehme mir vor“).
12. Im Team soll nun beraten werden, welche gemeinsame Einschätzung vorliegen und was ggf. noch an weiteren Informationen etc. benötigt wird. Verabredung über weitere Überprüfung und Kontrolle.
13. Die Reflexionspartner machen für sich deutlich, wie jeweils ihr persönlicher Lerngewinn aus der aktuellen Sitzung aussah und was das für die eigene Alltagspraxis bedeuten kann.
14. Abschlusswort der oder die EinbringerIn: „Womit bin ich in Kontakt gekommen; was war hinderlich oder förderlich“.
15. Ggf. allgemeine Kritik zum Verfahren im Team.
16. Klärung zum Inhalt und Rollenaufteilung der nächsten Sitzung.

5

Wichtig: Die aufgezeigte Struktur ist idealtypisch. Sie beinhaltet Schritte und Regeln, die insgesamt den Erfolg der Kollegialen Beratung absichern sollen. Jedes Team ist aber aufgefördert, entsprechend seiner „Teamkultur“ die Umsetzung der Kollegialen Beratung zu entwickeln bzw. mit Leben zu füllen oder auch in bestimmten Sequenzen und Varianten abzuwandeln (z. B. Rollenspiele, Fachbausteine etc.).

- Kollegiale Beratung als Element der Hilfeplanung gem. § 36 KJHG -

Die Umsetzung der Kollegialen Beratung als Prinzip und Verfahrensweise erfüllt unmittelbar die Anforderungen des § 36 KJHG zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Kollegiale Beratung stellt dabei allerdings nicht die Hilfeplanung insgesamt dar, sondern bildet ein Element in diesem Prozess ab. Der Prozess der Hilfeplanung umfasst im wesentlichen zwei zentrale Aspekte, nämlich die betroffenenorientierte Herbeiführung von Entscheidungen zu Leistungsinhalten und Leistungsgewährungen im Rahmen der Jugendhilfe und die Erarbeitung von Vereinbarungen darüber, wie diese Entscheidungen zustande kommen sollen.

Die jeweilige fallverantwortliche Fachkraft soll damit alle entscheidungsrelevanten Fälle (HzE, Minderjährigenschutz etc.) und solche, in denen ein fachlicher Klärungsbedarf besteht, möglichst frühzeitig in die Fallkonferenz des Regionalteams einbringen. Das Prinzip des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte soll damit gewährt werden, insbesondere unter drei wesentlichen Gesichtspunkten:

- der Erweiterung des fachlichen Blickfeldes und der Gewinnung neuer Perspektiven und Einsichten bezogen auf den jeweiligen Einzelfall;
- der Vorbereitung und fachlichen Begründung einer Entscheidung;
- der fachlichen Kontrolle vorgeschlagener und eingeleiteter Maßnahmen.

Durch den Prozess der Kollegialen Beratung in der Fallkonferenz erhält die Eingangs subjektive Einschätzung der fallverantwortlichen Fachkraft zum eingebrachten Einzelfall eine Beurteilungserweiterung. Aus der Rolle der fallverantwortlichen Fachkraft heraus ist diese Erweiterung dann auch zu nutzen bzw. bei der weiteren Vorgehensweise zu berücksichtigen und umzusetzen.

Das Team stellt gegenüber der fallverantwortlichen Fachkraft den „Resonanzboden“ für die Reflexion dar. Die Verantwortung des Teams bezieht sich auf „eindeutige“ Aussagen zum Fall, kritisch-konstruktive Anmerkungen zur Arbeitsweise der fallverantwortlichen Fachkraft sowie die Benennung von Lösungsansätzen.

Bei fachlichen Meinungsverschiedenheiten sollte das Team Anregungen geben, welche weiteren Aspekte ggf. zu untersuchen sind, um zu einer deutlicheren, gemeinsamen Aussage zu kommen. Die gemeinsame fachliche Einschätzung des Teams sollte in jedem Fall die Grundlage für das weitere Handeln der fallverantwortlichen Fachkraft darstellen.

6

Die Leitung hat in diesem Geschehen insbesondere zwei wichtige Funktionen:

1. Fachliches Controlling im Sinne des Herbeiführens von Zielvereinbarungen zur Gestaltung der Teamarbeit und der Kollegialen Beratung, der Begleitung und Überprüfung der Umsetzung solcher Vereinbarungen sowie der Anpassung der Ziele an neue Gegebenheiten.
2. Bezogen auf einzelne MitarbeiterInnen hat die Leitung korrigierende Entscheidungen dann zu treffen, wenn die fachliche Vorgehensweise der fallverantwortlichen Fachkraft in einem für die Betroffenen nicht zu vertretendem Maße von der Einschätzung der Fallkonferenz abweicht. Die Entscheidung kann im Sinne einer fallbezogenen Weisung erfolgen

der als Auftrag, neue Informationen zu erarbeiten (z. B. durch externe Supervision). Er hat die fallverantwortliche Fachkraft zu beraten (führen) oder durch eine Entscheidung, fachliche Richtungen vorzugeben (leiten).

Die fallverantwortliche Fachkraft bleibt für das Fallgeschehen verantwortlich. Die Verantwortung bezieht sich auch auf die fach- und sachgerechte Nutzung der Fallkonferenz unter Einbeziehung der dort erarbeiteten und gewonnenen Erkenntnisse. Die Leitung kontrolliert das Verfahren und regelt fachlich abweichende Entwicklungen.

Institut für Soziale Arbeit e. V. Münster
April 1997

Literatur / Quellen:

- 1.) „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“
Deutscher Städtetag 2003
- 2.) „Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit“
Jugendamt Stuttgart, März 2002
- 3.) „Gewalt in der Familie“
AG „Kindermisshandlungen“, Stuttgart 2000
- 4.) „Checkliste zum Risikomanagement“
Berater Sozietät Bumiller u. Saible, 2003
- 5.) „Schema einer sozialen Diagnose“
Klaus Guido Ruffing, Homburg 1997
- 6.) „Überlegungen zum Kindeswohl“
Klaus Guido Ruffing, Homburg 1997
- 7.) „Kollegiale Beratung als Standard des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte im Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Osnabrück“
Institut für Soziale Arbeit e. V., Münster 1997
- 8.) „... und Schuld ist im Ernstfall das Jugendamt“
Dokumentation des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin 1998
- 9.) „Die Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls“
Dokumentation einer Fachtagung des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin 2001

Zusammengestellt und entwickelt unter Mitwirkung von:

Klaus Guido Ruffing	Jugendamt Saarpfalz-Kreis (federführend)
Hans-Josef Daubaris	Jugendamt Saarpfalz-Kreis
Stephanie Nickels	Jugendamt Landkreis Merzig
Peter Klesen	Jugendamt Stadtverband Saarbrücken
Vera Meyer	Jugendamt Landkreis St. Wendel
Volker Kümmel	Jugendamt Landkreis Neunkirchen
Gerd Leidinger	Jugendamt Landkreis Saarlouis
Volker Wolf und MitarbeiterInnen	Landesjugendamt Saarland
Martina Decker	Landkreistag Saarland